

Landesseniorenvertretung Berlin

Arbeitsgruppe „Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz – BerlSenG“

**Auf der Sitzung der Landesseniorenvertretung am 07.10.2009
abgestimmte Fassung**

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren am sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu fördern; ihre Erfahrungen und Fähigkeiten zu nutzen, die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern, die Solidargemeinschaft weiterzuentwickeln sowie den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter aktiver Eigenbeteiligung der Berliner Seniorinnen und Senioren zu gewährleisten.

§ 2 Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die im Land Berlin mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Seniorenorganisationen

Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die im Land Berlin tätigen Verbände und Vereinigungen, die nach ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren unterstützen.

§ 4 Bezirkliche Seniorenvertretungen

(1) 1. Die bezirklichen Seniorenvertretungen sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Sie bestehen aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern. Im Regelfall beträgt die Anzahl 17, mindestens aber 13 Mitglieder. Diese üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit.

2. Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen werden in allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen von den Seniorinnen und Senioren der jeweiligen Bezirke gewählt. Die Wahlen finden zeitgleich mit den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen statt.

3. Aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind.

4. Mit der Benachrichtigung zu den Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und den Bezirksverordnetenversammlungen wird gleichzeitig eine Benachrichtigung zu den Wahlen zu den bezirklichen Seniorenvertretungen an alle Seniorinnen und Senioren gemäß § 4 Abs 1, Nr. 3, verschickt.

5. Den Seniorinnen und Senioren wird Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimme auch auf dem Wege der Briefwahl gegeben.

(2) 1. Gewählt ist in der Reihenfolge diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Annahme der Wahl ist gegenüber dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes zu erklären. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenanzahl von dem im Bezirk für Seniorinnen und Senioren zuständigen Amt benachrichtigt und müssen dem für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglied des Bezirksamtes innerhalb einer Frist von 1 Monat eine Erklärung über die Annahme der Wahl abgeben.

2. Das Nähere der Wahl regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(3) Die Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretungen wählen aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung und für die Finanzangelegenheiten zuständiges Mitglied, die den Vorstand bilden.

(4) Die bezirklichen Seniorenvertretungen nehmen die Interessen der Seniorinnen und Senioren in den Bezirken wahr und verstärken die gesellschaftliche Teilhabe und die Einbindung und Mitwirkung älterer Menschen in allen Lebensbereichen. Sie sind Mittler zwischen älteren Bürgerinnen und Bürgern und Bezirksamt sowie anderen Behörden, Institutionen und Einrichtungen und haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne von § 1 durch Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung.

2. Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche.

3. Vertretung der Interessen der älteren Generation in der Öffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

4. Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen des Bezirks, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirk lebenden Seniorinnen und Senioren haben.

5. Informationen über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung mit Unterstützung des Bezirksamtes.

6. Kontaktpflege zu Pflegediensten, Heimbeiräten, Freizeitstätten, Einrichtungen und Trägern der Altenhilfe.

7. Abhalten von Sprechstunden für Seniorinnen und Senioren.

insbesondere durch personelle Hilfen, Bereitstellung von Büroräumen, technische Ausstattung und die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Umsetzung der Aufgabenstellung der Seniorenvertretung gemäß § 4 Abs. 4, Nr. 1 bis 7, sichergestellt.

Den Bezirken werden durch das Abgeordnetenhaus Berlin zusätzliche finanzielle Mittel zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Seniorenvertretungen zweckgebunden zugewiesen.

(7) Die bezirklichen Seniorenvertretungen amtieren auch nach dem Ende ihrer Amtszeit bis zur konstituierenden Sitzung der nachfolgenden Seniorenvertretung weiter. Zur konstituierenden Sitzung wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Ablauf der Wahl eingeladen.

§ 5 Landesseniorenvertretung Berlin

(1) Die Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenvertretungen bilden die Landesseniorenvertretung Berlin. Die jeweiligen bezirklichen Seniorenvertretungen legen eine Stellvertretung fest.

(2) Die Landesseniorenvertretung Berlin ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Mitglieder der Landesseniorenvertretung Berlin wählen für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses aus ihrer Mitte jeweils ein für den Vorsitz, für die Stellvertretung, für die Schriftführung, für die Finanzangelegenheiten und für die Öffentlichkeitsarbeit zuständiges Mitglied, die den Vorstand bilden.

(3) Die Landesseniorenvertretung Berlin richtet eine Geschäftsstelle ein und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Landesseniorenvertretung Berlin tagt in der Regel einmal im Monat.

(5) Die Arbeit der Landesseniorenvertretung wird vom Senat insbesondere durch personelle Hilfen, die Übernahme der anfallenden Sekretariatsarbeiten, die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung sowie die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Umsetzung der Aufgabenstellung der Landesseniorenvertretung Berlin gemäß § 6 unterstützt. Die Mitglieder der Landesseniorenvertretung Berlin haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit.

(6) Die Landesseniorenvertretung Berlin amtiert auch nach dem Ende der Amtszeit weiter, bis sich die nächste Landesseniorenvertretung Berlin konstituiert hat.

(7) Die Landesseniorenvertretung Berlin tritt spätestens 2 Monate nach der Wahl der Mitglieder der bezirklichen Seniorenvertretung zusammen, wenn in mindestens 8 Bezirken sich bezirkliche Seniorenvertretungen konstituiert haben.

(8) An den Beratungen der Landesseniorenvertretung Berlin kann auf Einladung des Vorstandes eine Vertreterin oder ein Vertreter des Senats teilnehmen.

§ 6 Aufgaben der Landesseniorenvertretung Berlin

(1) Die Landesseniorenvertretung Berlin unterstützt die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretungen und vertritt deren Interessen sowie die Interessen aller Berliner Seniorinnen und Senioren auf Landesebene. Sie entsendet Vertreterinnen und/oder Vertreter in die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen.

(2) Die Landesseniorenvertretung Berlin berät das Abgeordnetenhaus von Berlin und den Senat von Berlin, insbesondere die für Seniorinnen und Senioren zuständige Senatsverwaltung, in seniorenpolitischen und seniorenrelevanten Fragen.

(3) Die Landesseniorenvertretung Berlin leistet Öffentlichkeitsarbeit.

- Sie informiert die Öffentlichkeit, insbesondere die Seniorenorganisationen, über die bearbeiteten Themen und unterstützt die Verbreitung von Wissen über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Sie informiert sich über deren Umsetzung vor Ort.
- In Zusammenarbeit mit der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung führt sie mindestens einmal im Jahr die Veranstaltung „Landesseniorenvertretung trifft Verwaltung“ durch, zu der die für Seniorinnen und Senioren zuständigen Mitglieder der Bezirksämter von der für Seniorinnen und Senioren zuständigen Senatsverwaltung eingeladen werden.
- Sie ist gemeinsam mit dem Arbeitskreis Berliner Senioren (ABS) verantwortlich für die Durchführung der „Berliner Seniorenwoche“.
- Sie führt gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Berliner Abgeordnetenhauses die jährliche Veranstaltung „Senioren debattieren im Parlament“ durch.

(4) Die Landesseniorenvertretung berichtet dem Senat von Berlin jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.

§ 7 Landesseniorenbeirat Berlin

§ 8 Aufgaben des Landessenorenbeirats Berlin

§ 9 Informations- und Beteiligungspflicht der Verwaltungen

(1) Die Verwaltungen auf Landes- und Bezirksebene informieren die zuständigen Seniorenvertretungen zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend und beteiligen sie bei der Erarbeitung von Konzepten, Vorschriften, Berichten und Gesetzesvorlagen, die die Seniorinnen und Senioren betreffen. Den Seniorenvertretungen werden sämtliche zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.